



Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe e.V. (Auszug)

Welche Versicherungen sind in der Sportversicherung enthalten?

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Reisegepäckversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Krankenversicherung
- Kfz-Zusatzversicherung

Vorwort

Die Sporthilfe e. V. sieht eine wichtige Aufgabe darin, der organisierten Sportgemeinschaft einen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abdeckt. Dass individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen, muss dabei ebenso selbstverständlich sein wie die Tatsache, dass der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Prämiengestaltung vertretbar und finanzierbar ist. Daher hat die Sporthilfe e. V. die folgenden Grundsätze bei der Festlegung des Versicherungsumfangs und der Versicherungsleistungen entwickelt:

1. Der Sportversicherungsvertrag kann nur als Beihilfe für die Verbände, vereine oder Mitglieder verstanden werden. Er kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen. Darum müssen Leistungen primär für schwere Unfälle zur Verfügung stehen, während gesundheitliche Bagatellschäden nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportart oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.
3. Soweit vertretbar, sollen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung erst dann erbracht werden, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann.

In diesem Merkblatt sind die vorstehenden Grundsätze berücksichtigt

Sporthilfe e. V.

Der Vorstand

A Allgemeine Bestimmungen der Versicherungsverträge

I. Versicherungsschutz für die Sporthilfe, den LSB NW und die Mitgliedsorganisationen

1. der Versicherungsschutz gilt für die Sporthilfe, den Landes Sport Bund Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB NW), die Mitgliedsverbände und Vereine sowie für Stadt- und Kreissportbünde/-verbände (im Folgenden kurz Mitgliedsorganisationen genannt). Der Versicherungsschutz für die Mitgliedsorganisationen gilt, wenn und solange sie als gemeinnützig anerkannt und sie ordentliches Mitglied im LSB NW bzw. Mitgliedsverband sind; er besteht im In- und Ausland, sofern in den speziellen Bestimmungen der Versicherungsverträge (Abschnitt B) nichts anders bestimmt ist.
2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen einer Mitgliedsorganisation einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.

II. Versicherungsschutz für Mitglieder und Mitarbeiter der Mitgliedsorganisationen gem. Abschnitt A I. 1.

1. Versicherte Personen sind

- 1.1. alle aktiven und passiven Mitglieder der Organisationen;
- 1.2. alle Funktionäre.

Als Funktionäre gelten in diesem Sinne alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des Vereins angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand des Vereins ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins beauftragt sind;

- 1.3. alle Übungsleiter und Trainer, Turn- bzw. Sportlehrer, Schieds-, Kampf- und Zielrichter;
- 1.4. alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Lizenzspieler;
- 1.5. alle vom Verein zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragte Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für

- 2.1. Nichtmitglieder (ausgenommen Ziffer 1.5);
- 2.2. Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monaten – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);
- 2.3. Berufssportler.

3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen versicherten Veranstaltungen des Vereins

4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

- 4.1. für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen, die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;
- 4.2. für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, z. B. Sondertraining für Leistungssportler, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind. Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die vom LSB NW, zuständigen Mitgliedsorganisationen oder Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;

- 4.3. bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DSB oder eines deutschen Spitzenfachverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DSB oder des Spitzenfachverbandes vorlag;
- 4.4. für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des LSB NW zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des LSB NW besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat.

Der Versicherungsschutz als Zuschauer beginnt mit dem Betreten der Sportstätte oder der sonstigen für die Veranstaltung bestimmten Räumlichkeiten; er endet beim Verlassen derselben. Hat der Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet, so besteht Versicherungsschutz auch auf dem direkten Weg zu und von der Sportveranstaltung gemäß Ziffer 5.;
- 4.5. bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins sowie bei Wassersportvereinen einschl. des Auf- und Abklippens von Booten.

5. Wegerisiko

- 5.1. Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, sind mitversichert, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.
 - 5.2. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z. B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleich gilt für den Rückweg.
 - 5.3. Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
 - 5.4. Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf direktem Wege zu und von der Veranstaltung.
6. Nicht versichert ist die Ausübung des Berufs der Mitglieder, auch wenn die Ausübung für eine Mitgliedsorganisation erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A II 1.3 und 1.4 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

B Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten gemäß A II. 1. während der versicherten Tätigkeit gemäß A I. betroffen werden.

Ein Sportunfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88), die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen, die Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1. (...)

2.2. Für aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter, Turn- und Sportlehrer, Funktionäre, Kampf-, Schieds- und Zielrichter gilt folgendes:

2.2.1. In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 88 fallen auch Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie bei einer sportlichen Tätigkeit entstanden und sofort nach dem Eintritt gemeldet worden sind.

2.2.4. § 1 IV. AUB 88 erhält folgenden Wortlaut

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen. (...)

2.6. Die Versäumung der Frist von 15 Monaten nach einem Unfall zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches (§ 7 I. (1) AUB 88) führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 10 AUB 88 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 15 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung. Die Frist wird bei Kindern und Jugendlichen über 30 Monate hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, höchstens jedoch 60 Monate verlängert.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen

(...)

Übergangsleistung

Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

€ 1.250,- nach 6 Monaten und weitere

€ 1.500,- nach 9 Monaten

Tagegeldpauschale

Für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr € 100,- als einmalige

Tagegeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

4. Leistungsbeschreibung

- 4.4. Besteht nach Ablauf von 6 Monaten vom Eintritt des Unfalls an gerechnet – ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung von € 1.250,- gezahlt.

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten vom Eintritt des Unfalls an gerechnet – ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung von € 1.500,- gezahlt.

Für die Bemessung des Grades der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ist die Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten maßgebend.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalls geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

- 4.5. In teilweiser Änderung vom § 7 III. AUB 88 wird die Tagesgeldpauschale einmalig und nur bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Den Nachweis über Eintritt und Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit hat der Versicherte zu erbringen.

Schüler sind von der Tagesgeldpauschale ausgenommen. Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden bei nachgewiesenen Nachhilfestunden pro Nachhilfestunde € 5,-, höchstens jedoch bis zu € 400,- je Versicherungsfall gezahlt.

Hausfrauen und Studenten erhalten gegen Vorlage eines Attestes über eine sportunfallbedingte vollständige Arbeitsunfähigkeit ebenfalls die Tagesgeldpauschale gemäß Ziffer 3.

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko - sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1. (...)

2.2. (...)

2.3. (...)

2.4. (...)

2.5. Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfanges Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

2.5.1. eines Mitgliedes gegen eine Mitgliedsorganisation; mitversichert sind auch Ansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;

2.5.2. eines Mitgliedes gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt;

2.5.3. eines Mitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen Vereins aus Sachschäden;

2.5.4. einer Mitgliedsorganisation gegen ein Mitglied einer anderen Mitgliedsorganisation aus Personen- und Sachschäden;

2.5.5. einer Mitgliedsorganisation gegen eine andere Mitgliedsorganisation aus Sachschäden;

2.5.6. von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer Mitgliedsorganisation sowie deren Angehörige gegen eine Mitgliedsorganisation, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt;

2.5.7. zwischen Mitgliedern in und desselben Vereins aus Sachschäden.

Nicht versichert sind alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche der Versicherten untereinander. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

2.6. (...)

2.7. (...)

2.8. Schlüsselverlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht einer Mitgliedsorganisation aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern einer Mitgliedsorganisation vorübergehend im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind.

Versichert sind die Kosten für

Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen,

Provisorische Schutzmaßnahmen,

Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

2.9. (....)

2.10. (....)

2.11. (....)

2.12. Mietsachschäden

Abweichend von § 4 I. 6. a) AHB sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (und deren Einrichtungen) gedeckt, die eine Mitgliedsorganisation oder deren Organe oder Aufsichtspersonen zur Ausübung des Sportbetriebes und der Jugendarbeit gemietet, gepachtet oder geliehen oder in Obhut genommen haben.

Ansprüche wegen Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen sind ausgeschlossen.

2.13. Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A Ziffer I.

2.14. (....)

3. (....)

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B II. 1. bis 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist

4.1. aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;

4.2. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges – mit Ausnahme der Ziffern 2.9 und 2.14 – wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

4.3. aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag einer Mitgliedsorganisation zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;

4.4. (....)

4.5. (....)

4.6. (....)

4.7. (....)

4.8. aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B II. 2.8;

4.9. (....)

4.10. aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A I. 4.;

4.11. (....)

- 4.12. aus Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt.

5. Deckungssummen

5.1. (....)

5.2. Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B II. 5.1. für folgende Risiken je Ereignis:

5.2.1. (....)

5.2.2. (....)

5.2.3. Für **Schlüsselverlust** gemäß Abschnitt B II. 2.8:

€ 1.250,-

An jedem Versicherungsfall ist der Versicherte mit 10 % selbst beteiligt.

5.2.4. (....)

III. Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) einer Mitgliedsorganisation auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen in die Versicherung ereignet haben. Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen:

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1. Versicherte Personen

Versichert sind

2.1.1. die Mitglieder der Organe und die Kassierer der Mitgliedsorganisationen;

2.1.2. die bei den Mitgliedsorganisationen hauptberuflich beschäftigten Personen.

2.2. Versicherte Risiken

Versichert sind die Risiken

2.2.1. "**Vorsatz**" (V)

2.2.2. "**Ohne Verschulden**" (O)

2.3. (....)

3. (....)

IV. Reisegepäckversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1980) sowie der Klausel 4 – Camping – zu den AVB Reisegepäck 12980, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1. Den Mitgliedern der Mitgliedorganisationen einschließlich der Betreuer der Mitglieder wird Versicherungsschutz für versicherte Auslandsreisen gewährt.
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit deren Wiederbetreten.
- 2.2. § 9 Ziffer 3. der AVB Reisegepäck 1980 (Unterversicherung) findet keine Anwendung.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme beträgt je Reiseteilnehmer € 2.500,-.

V. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Rechtsschutz sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75) sowie der sonstigen Bestimmungen gewährt.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1. Im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz entsprechend § 28 ARB 75 den Mitgliedsorganisationen, deren Mitgliedern und Mitarbeitern Versicherungsschutz als

2.1.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

(....)

2.1.2. Straf-Rechtsschutz

(....)

- 2.2. Im Rechtsschutz für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz ferner den Mitgliedsorganisationen selbst entsprechend § 28 ARB 75 Versicherungsschutz als

2.2.1. Arbeits-Rechtsschutz

(....)

2.2.2. Sozialgerichts-Rechtsschutz

(....)

2.2.3. Vertrags-Rechtsschutz

(....)

- 2.3. Der Versicherungsschutz umfasst nicht das Risiko aus Eigentum, Besitz, halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen, zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

3. Versicherungsleistungen

- 3.1. Die ARAG Rechtsschutz zahlt nach den in Abschnitt B V. 1. genannten Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung
 - 3.1.1. die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 2 Abs. (1) a) ARB 75,
 - 3.1.2. die Gerichtskosten,
 - 3.1.3. die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,
 - 3.1.4. die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,
 - 3.1.5. die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - 3.1.6. die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,
 - 3.1.7. die Kosten eigener und generischer Nebenklagen,
 - 3.1.8. alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,
 - 3.1.9. Kautionen zur Haftverschonung (als Darlehn) bei Strafverfahren im Ausland.
- 3.2. Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 50.000,-.
- 3.3. (...)
- 3.4. (...)
- 3.5. (...)

VI. Krankenversicherung (EUROPA Kranken)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Die Europa Kranken gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, Krankheiten und andere im Vertrag genannten Ereignisse (Versicherungsfall), von denen die Versicherten während der versicherten Veranstaltungen oder Tätigkeiten gemäß A I. und A II. betroffen werden.
- 1.2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit (siehe Ziffer 2.6) oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund die Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod.
- 1.3. Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe)
- 1.4. Die Kosten für die Heilbehandlung werden für die Dauer bis zu zwei Jahren vom Beginn der Krankheit bzw. vom Tag des Unfalls an gerechnet erstattet. Diese Frist wird bei Kindern und Jugendlichen bei Verlust von Zähnen infolge eines Unfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

2. Versicherungsleistungen

Die Europa Kranken erstattet die Kosten für:

- 2.1. den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von € 2.6000,- je Sportunfall;
- 2.2. Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zu einem Höchstbetrag von € 50,- je Schadenfall;
- 2.3. andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von € 2.6000,- je Schadenfall; Hilfsmittel sind technische Mittel oder Körperersatzstücke, die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen mildern oder ausgleichen sollen, ausgenommen Heilapparate und sonstige sanitäre oder medizinisch/technische Bedarfsartikel;
- 2.4. die Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- 2.5. die Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort.
- 2.6. Bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts erstattet die Europa Kranken auch die Kosten ambulanter und stationärer Behandlungen (einschl. Arzneimittel und Fahrten zum nächsten erreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlich für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.
- 2.7. Fahrtkosten zum nächsten erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu € 13,- je Transport.

3. Einschränkung der Leistungspflicht

Eine Leistungspflicht der Europa Kranken besteht nicht:

- 3.1. für Krankheiten und Unfälle (...), auf Vorsatz, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;
- 3.2. für Impfungen, ärztliche Gutachte und Atteste, Pflegepersonal;
- 3.3. für Hypnose und Psychotherapie;
- 3.4. für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern und Kinder; Sachkosten werden erstattet.

4. Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 4.1. Die Europa Kranken ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der Europa Kranken.
- 4.2. Die Europa Kranken zahlt gegen Vorlage der Kostenbelege direkt an den einzelnen Versicherten, der gegen die Europa Kranken einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen hat. Soweit der Versicherungsnehmer die Rechnungen selbst bezahlt hat, geht der Rechtsanspruch auf ihn über. Die Europa Kranken ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.
- 4.3. Die belege müssen in Urschrift vorgelegt werden und spezifiziert sein, insbesondere den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Behandlungstage und nach Möglichkeit die Honorare für die einzelnen Behandlungen enthalten.
Der Anspruch auf Überführungskosten ist durch Kostenbelege und eine amtliche Sterburkunde zu belegen.

Der Anspruch auf Rücktransportkosten ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angabe der Krankheitsbezeichnung zu begründen.

4.4. (...)

4.5. Die versicherten Personen sind verpflichtet, der Europa Kranken auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht erforderlich ist. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die Europa Kranken mit der in § 6 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. (...)

VII. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

A. Kfz-Zusatzversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht der Vereine aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Fahrzeugen (Kfz), die im Auftrage des versicherten Vereins anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen gemäß Ziffer 4. zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer 2.2 eingesetzt werden.

Mitversichert sind nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall die Kosten

1.1. für die Bergung des Fahrzeuges,

1.2. für das Abschleppen des Fahrzeuges zur nächsten Vertragswerkstatt bis zum Höchstbetrag von € 153-, (ehemals DM 300,-) je Schadenfall;

1.3. für öffentliche Verkehrsmittel einschl. Taxi für die Weiterbeförderung der Insassen vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause bis zum Höchstbetrag von € 128-, (ehemals DM 250,-) je Schadenfall.

2. D e c k u n g s u m f a n g

2.1. Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind alle Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder und deren Anhänger, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z. B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.

2.2. Versicherte Beförderung

Versichert sind Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung) der

a) aktiven Sportler des Vereins;

b) Vereinsfunktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des Vereins angehören sowie auch andere Mitglieder des Vereins, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins beauftragt sind;

c) Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner Schieds-, Kampf- und Zielrichter des Vereins;

d) Angestellte und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Lizenzspieler;

e) Unentgeltlich tätige Helfer und Betreuer

zu und von versicherten Veranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben.

Mitversichert sind auch Fahrten zur Beförderung von unmittelbar bei versicherten Veranstaltungen benötigten Sportgeräten, auch wenn die Sportgeräte nicht am Veranstaltungstag transportiert werden.

3. Versicherter Fahrtenbereich

- 3.1. Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.
- 3.2. Versichert ist der direkte Weg von der Wohnung zur versicherten Veranstaltung und wieder zurück. Wird der direkte Weg zu der Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z. B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die der Bildung von Fahrgemeinschaften der Teilnehmer anlässlich einer versicherten Veranstaltung dienen, sind mitversichert.
- 3.3. Bei Unterbrechungen des direkten Weges zu und von den versicherten Veranstaltungen besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
- 3.4. Sofern der Fahrer des Fahrzeuges selbst nicht an der Veranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte (von zu Hause) zur Veranstaltung zum Zwecke der Wiederabholung der beförderten Personen mitversichert (so genannte Leer- und Abholfahrten).
- 3.5. Mitversichert sind auch die Fahrten am Veranstaltungsort, soweit der Einsatz mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- 3.6. Beseht Versicherungsschutz für die Fahrt zu und von der Veranstaltung, so besteht auch Versicherungsschutz für die Parkzeit während der Veranstaltung.

4. Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen

- 4.1. Wettkämpfe/-spiele sowie sportliche Darbietungen (z. B. Schauturnen)
- 4.2. offiziell angesetzte Trainings-/Übungsstunden des Vereins und angesetztes Sondereinzeltraining von Leistungssportlern;
- 4.3. Vorstands- und Ausschusssitzungen des Vereins;
- 4.4. satzungsgemäße Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen, soweit das Mitglied bei diesen Versammlungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z. B. Mitglieder-, Hauptversammlungen);
- 4.5. Lehrgänge und Tagungen der Sportorganisationen;
- 4.6. Wahrnehmung offizieller Repräsentationsaufgaben des Vereins;
- 4.7. offiziell vom Verein angesetzte Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (vgl. Ziffer I. 7.6);
- 4.8. offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Behörden und übergeordneten Sportorganisationen;
- 4.9. mehrtägige Jugendfreizeiten des Vereins.

5. Eigene Fahrzeugversicherungen

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkasko-Versicherung), ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eigene Fahrzeug-Vollversicherungen (Vollkasko-Versicherungen) brauchen **nicht** in Anspruch genommen werden.

Wird die eigene Fahrzeugversicherung in Anspruch genommen, so wird eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung im Rahmen dieser Kfz-Zusatzversicherung in voller Höhe erstattet unter der Voraussetzung, dass der Entschädigungsbetrag die Selbstbeteiligung der Fahrzeugversicherung übersteigt und der übersteigende Teil durch die Fahrzeugversicherung übernommen wird.

Mit Ausnahme der möglichen Erstattung der Selbstbeteiligung aus der Fahrzeugversicherung sind Ersatzleistungen jedoch immer nur aus einer Versicherung – Kfz-Zusatzversicherung oder Fahrzeugversicherung – möglich.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

7. Risikobegrenzungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- 7.1. Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z. B. Fahrten anlässlich der Erledigung von Vereinsaufträgen und Besorgungsfahrten, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);
- 7.2. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;
- 7.3. Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahrerhöhung sind (z. B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen);
- 7.4. Unfallfolgekosten (z. B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens, Verlust des Schadenfreiheitsrabattes bei Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung – siehe dazu Ziffer 5.);
- 7.5. Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z. B. eine gegnerische Haftpflichtversicherung);
- 7.6. Schäden, die beim Transport von Material im Zusammenhang mit Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eintreten.

8. Rechtsverhältnis

- 8.1. Die für den Verein gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 8.2. Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbstständig geltend machen.
- 8.3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Deckungssumme

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges. Je Schadenfall gilt die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung von € 153,-.

B. Rechtsschutzversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt VII geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen.

Versicherungsschutz wird für die versicherten Fahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrern und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt.

Es gelten die §§ 1-20, 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75).

2 . V e r s i c h e r u n g s u m f a n g

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 22 Abs. 3a) ARB

75)

Für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden;

2.2. Straf-Rechtsschutz (§ 22 Abs. 3c) ARB 75)

Für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 256,- (ehemals *DM 500,-*) sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall;

2.3. Führerschein-Rechtsschutz (§ 22 Abs. 3d) ARB 75)

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen.

2.4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle,

- a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Fahrzeuges anderweitig Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben;
- b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

3. Versicherungsleistungen

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 52.000,-.

Hinweise für Sportunfallschäden und Krankheitsfälle

Alle Rechnungen sind erst dem Krankenversicherer und der Beihilfestelle des Mitgliedes vorzulegen.

Die Sport-Krankenversicherung erstattet nur diejenigen Kosten, welche Üblicherweise nach Eintreten der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben.

Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

Die Schadenanzeige darf nie vom geschädigten selbst ausgefüllt werden.

Regulieren Sie Schäden niemals selber und geben Sie keine Schuldanerkenntnisse ab.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e. V.

Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e. V.

Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,- vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e. V. sofort telefonisch zu melden.

Hinweise für Reisegepäckschäden

Den Verlust von Reisegepäck melden sie bitte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle.

Den Verlust auf Campingplätzen oder in Beherbergungsbetrieben bitte der Campingplatz- oder Geschäftsleitung melden.

Die Höhe des Schadens bereits bei der Schadenmeldung durch Beifügung von Rechnungen belegen.

Hinweise für Fahrzeugschäden im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung

Jeder Schadenfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadenmeldeformularen dem für den Verein zuständigen Versicherungsbüro beim Landessportbund anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen.

Vor Beginn der Wiederinstandsetzung (bzw. vor einem evtl. Verkauf des beschädigten Fahrzeugs) ist die Weisung des Versicherungsbüros / Versicherers einzuholen. Bitte unbedingt die Entscheidung abwarten, ob das Fahrzeug von einem Kraftfahrzeugtechnischen Sachverständigen besichtigt wird. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch das Versicherungsbüro auf Kosten der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft veranlasst.

Generell sind folgende Unterlagen bei der Meldung des Schadens beizufügen:

- Sportschadenmeldung für Kfz-Zusatzversicherung,
- Kopie der Unfallmitteilung der Polizei
- Kopie der Veranstaltungsausschreibung (Spielbericht, Trainingsplan etc.)
- Kaskonachweis (Kopie der letzten Beitragsrechnung),
- Kopie des Kraftfahrzeugscheins

Hinweise für Vertrauensschäden

Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e. V.

Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:

- den Tatbestand,
- den Schadenhergang,
- Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.

Erstatten Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e. V., wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

Hinweise für Rechtsschutzschäden

Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e. V.

Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich an:

- den Tatbestand,
- den Schadenhergang,
- Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e. V. ein am ort ansässiger Anwalt benannt.

Gegen Strafbefehle und Bußgeldbescheide ist innerhalb der Frist beim zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Behörde Einspruch einzulegen.

In Rechtsschutzfällen müssen Sie alle Schriftstücke und Informationen besonders schnell an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e. V. geben, damit keine Fristen versäumt werden.